

## Merkblatt Altenpflegehelferprüfung

**Gesetzliche Grundlage der Ausbildung und Prüfung in der Altenpflegehilfe ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe – APrOAltPflHi von 2015.**

Darin wird u.a. folgendes geregelt:

- Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung ein Jahr (z. B. 01.09.2019 – 31.08.2020) (§ 3) **Ausnahme 2020 ist der Übergang in die neue Pflegeausbildung zum 1.8.2020. Das Kultusministerium erlaubt einen Übergang in die neue Ausbildung zum 1.8.2020 mit Ausbildungsverkürzung von einem Monat.**
- Ausbildungszeit, die im Rahmen der praktischen Ausbildung versäumt wurde, ist nachzuholen, soweit sie **4 Wochen Gesamtdauer (24 Tage/Jahr)** im Ausbildungsjahr übersteigt. (§ 3)
- Teile der Abschlußprüfung: mündlich, schriftlich, praktischer Anteil (§ 14)
- **praktische Prüfung** besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem praktischen Anteil; Zeit: 2 Werktage, Dauer der Prüfung: 60 - 75 Minuten, Schwerpunkte: Lernbereich 1 „Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege“ = Pflege und Lernbereich 2 „Unterstützung bei der Lebensgestaltung“ = Aktivierung (§ 17)
- **schriftliche Prüfung** erfolgt im Lernbereich 1 „Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege“, Arbeitszeit 120 Minuten (§ 18)
- **mündliche Prüfung** erfolgt im Lernbereich 3 „Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen“ und dauert als Einzelprüfung 10 Minuten (§ 19)
  
- **Zulassung zur Prüfung (§ 15):**
  - Bildung der Anmeldenoten in allen allgemeinbildenden Fächern und Lernbereichen
  - Anmeldenote im Bereich „Praxis in der Altenpflege“ mindestens ausreichend
  
- **die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn (§ 20)**
  - der Durchschnitt aus den Endnoten der allgemeinen Fächer, der Lernbereiche und der Praxis in der Altenpflege 4,0 oder besser ist
  - die Leistungen in keinem allgemeinen Fach oder Lernbereich mit der Note ungenügend bewertet ist
  - die Leistungen im Lernbereich „Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege“ und „Praxis in der Altenpflege“ mit der Note ausreichend oder besser bewertet sind
  - die Leistungen in nicht mehr als einem allgemeinen Fach oder einem Lernbereich mit der Note mangelhaft bewertet sind
  
- Aus den Endnoten der allgemeinen Fächer, den Lernbereichen und des Bereiches „Praxis in der Altenpflege“ ist eine Gesamtnote auf die erste Dezimale zu errechnen (§ 20). Altenpflegehelferinnen und -helfer, deren **Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis mindestens 2,5** beträgt, können unmittelbar in das zweite Ausbildungsjahr der Ausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger eintreten.
  
- **Die Prüfung kann einmal wiederholt werden (§ 22)** Unentschuldigtes Fehlen an den Prüfungen und Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstöße gelten als nicht bestandene Prüfung.

Dokumentname	Geltungsbereich	Erstellt von	Freigegeben von	Letzte Aktualisierung	Seiten
FAL2_Merkblatt Altenpflegehelferprüfung	FAL2	BRÄKA	BRÄKA	15.10.2020	1 von 2

- Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Auszubildende ein **Abschlusszeugnis**, eine staatliche **Urkunde mit der Berufsbezeichnung** „Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer /staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“ (§ 3) und eine Bescheinigung gemäß der Richtlinie nach §87b SGB XI (neu § 43b) für die **Tätigkeit als Betreuungskraft**.
- Um diese Urkunde und die Bescheinigung zu bekommen, benötigt man die **Bestätigung der 100 Stunden Einsatz** in der ambulanten oder stationären Einrichtung und die weiteren **Fehlzeiten in der Praxis** (§ 2).

*Katrin Bräutigam*

gez. Katrin Bräutigam  
Abteilungsleiterin Pflege

Dokumentname	Geltungsbereich	Erstellt von	Freigegeben von	Letzte Aktualisierung	Seiten
FAL2_Merkblatt Altenpflegehilfepprüfung	FAL2	BRÄKA	BRÄKA	15.10.2020	2 von 2